

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frühzeitige Behördenbeteiligung
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)
und Abstimmung mit den
Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

1.	<p>Gemeinde Geltendorf Schulstraße 13 82269 Geltendorf</p>
	<p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan für den Bereich <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Geltendorf süd, nördlicher Teil</p>
	<p><input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p>
	<p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p>
	<p><input type="checkbox"/></p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech</p> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 30px; margin-top: 5px;"></div>
2.1	<p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input type="checkbox"/> Verweis auf Stellungnahme vom</p>
2.2	<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>

Rechtsgrundlagen

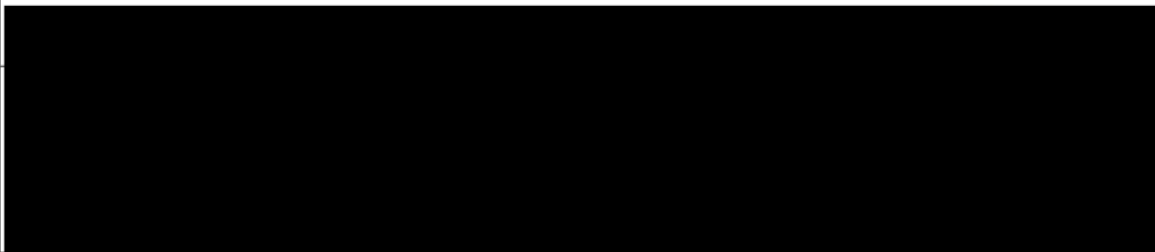
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Feuerwehrezufahrten sowie Bewegungsflächen sind bei Bedarf nach DIN 14090 einzurichten und zu unterhalten.

Die Löschwasserversorgung ist nach dem Regelwerk DVGW-W 405 sicher zu stellen.

Die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten sowie die technischen Baubestimmungen.



Zurück an